



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(18. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2011)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

8.1.8.3 und 8.1.9.2 **Muster für Zulassungszeugnisse**

Eingereicht von Deutschland^{1, 2}

Einleitung

1. In der 15. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2009 wurde offenkundig, dass es zwischen den Delegationen unterschiedliche Auffassungen zur Verbindlichkeit der in 8.6.1.1 und 8.6.1.3 bzw. 8.6.1.2 und 8.6.1.4 dargestellten Muster für (vorläufige) Zulassungszeugnisse gibt. Nicht klar wurde, ob die Zulassungszeugnisse nur nach dem Inhalt oder auch nach der Form den genannten Mustern entsprechen müssen.

2. Bezug: Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/32

„71. Was das Zulassungszeugnis des Schiffes angeht, war der Sicherheitsausschuss der Ansicht, dass dieses mit dem ADN inhaltlich übereinstimme, dass es jedoch auch bezüglich der Form dem Muster nach 8.6.1.1 entsprechen sollte, wobei die Angaben in mehreren Sprachen gemacht werden könnten, die Ziffern 1 bis 12 jedoch entsprechend dem Muster allesamt auf der ersten Seite in der vorgegebenen Reihenfolge und Darstellung aufgeführt werden müssten.“

3. Weichen die ausgestellten Zulassungszeugnisse verschiedener Vertragsparteien vom Aufbau her voneinander ab, kann es bei der Verwendung von verschiedenen Landessprachen in Feldern, für freie Einträge zu Verständnisproblemen beim Kontrollpersonal kommen. Diese können den Transport unnötigerweise aufhalten.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2011/19 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

Änderungsvorschläge

4. Unterabschnitt 8.1.8.3 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wie folgt geändert: *(Neuer Wortlaut in kursiver Schrift)*:

8.1.8.3 Das Zulassungszeugnis wird gemäß den Vorschriften und Verfahren nach Kapitel 1.16 ausgestellt.

~~Es muss dem Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.1 oder 8.6.1.3 entsprechen. Das Zulassungszeugnis muss dem Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.1 oder 8.6.1.3 in Inhalt, Form und Aufbau entsprechen. Seine Abmessungen sind 210 mm x 297 mm (Format A4). Es dürfen Vorder- und Rückseite verwendet werden.~~

Es ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des Staates abzufassen, der es erteilt. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel des Zulassungszeugnisses sowie jede unter den Nummern 5, 9 und 10 im Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe“ (8.6.1.1) bzw. unter den Nummern 12, 16 und 17 im Zulassungszeugnis „Tankschiffe“ (8.6.1.3) aufgeführte Bemerkung außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein.

5. Unterabschnitt 8.1.9.2 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wie folgt geändert *(Neuer Wortlaut in kursiver Schrift)*:

8.1.9.2 Das vorläufige Zulassungszeugnis muss dem Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 *in Inhalt, Form und Aufbau* entsprechen oder einem Muster für ein einheitliches Zeugnis, welches das vorläufige Schiffsattest und das vorläufige Zulassungszeugnis kombiniert, unter der Voraussetzung, dass dieses Muster dieselben Angaben wie in Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 beinhaltet und von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

Es ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des Staates abzufassen, der es erteilt. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel des vorläufigen Zulassungszeugnisses sowie jede unter der Nummer 5 für vorläufiges Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe“ (8.6.1.2) bzw. der Nummer 12 für vorläufiges Zulassungszeugnis „Tankschiffe“ (8.6.1.4) aufgeführte Bemerkung außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein.

Begründung

6. Die im Bericht der 15. Sitzung, Absatz Nummer 71, dargestellte Auffassung sollte verbindlich in die dem ADN beigefügte Verordnung aufgenommen werden. Die Muster für Zulassungszeugnisse sollten auch in der Anordnung der Eintragungen auf dem Dokument verbindlich sein. Damit können bei Kontrollen die in den Mustern vorgesehenen **frei formulierten** Einträge durch das zuständige Personal auch bei der Verwendung einer anderen Sprache als der des Kontrollstaates eindeutig zugeordnet werden. Hierdurch und durch die Verwendung einer der Sprachen Deutsch, Französisch oder Englisch sollen die Kontrollen erleichtert und unnötige Verzögerungen und Hemmnisse bei der Durchführung der Transporte vermieden werden.

7. Die vorgeschlagenen Formulierungen entsprechen denen für die Zulassungsbescheinigungen für Straßenfahrzeuge nach 9.1.3.3 ADR. Sie übernehmen somit eine bewährte Lösung und tragen gleichzeitig zu einer weiteren Harmonisierung der Regelungen ADR/RID/ADN bei.

Sicherheitsbelange

8. Durch die verpflichtende Verwendung einer der Amtssprachen des ADN und der einheitlichen Anordnung der Einträge sind die Dokumente in jedem Staat verständlich. Somit können bei Kontrollen mögliche Abweichungen schnell und zuverlässig erkannt werden. Dies trägt zu einer höheren Sicherheit des Transports bei.

Umsetzbarkeit

9. Es sind keine Probleme zu erwarten. Mit Hilfe moderner Textverarbeitungs- und Druckanwendungen sollten die verwendeten Dokumente leicht anzupassen sein. Spätestens zum Ende der in Artikel 8 Absatz 1 des ADN-Abkommens vorgesehenen Übergangsfrist bis 28. Februar 2014 bzw. der in Anhang III.2 Nr. 2 der europäischen Richtlinie 2008/68/EG vorgesehenen Übergangsfrist am 30. Juni 2016 müssen alle vorhanden Zulassungszeugnisse erneut aufgegriffen werden.
